

RICHTLINIEN
der Vorarlberger Landesregierung
über die Vergabe von
Beiträgen an Schüler zu den Kosten von Nachhilfeunterricht

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Förderungen an Schüler, damit sie trotz schwieriger Einkommenssituation ihrer Eltern als Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung Nachhilfeunterricht in Anspruch nehmen können.

(2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

§ 2

Gegenstand und Höhe der Förderung

(1) Gefördert werden die Kosten von bis zu fünfzehn Einheiten Nachhilfeunterricht in jedem im Jahreszeugnis mit „Nicht genügend“ beurteilten Unterrichtsgegenstand.

(2) Die Höhe der Förderung je Einheit ergibt sich aus der Anlage. Sie richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen der für den Schüler gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Person und seines Ehepartners bzw. Lebensgefährten sowie der Anzahl der Familienmitglieder im Monat der Antragstellung. Für selbstständig Erwerbstätige ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid heranzuziehen.

(3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 Einkommenssteuergesetz. Zu den Einkünften zählen auch die Wohnbeihilfe, die Annuitätenzuschüsse, die Leistungen der Sozialhilfe, die Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder, das Kinderbetreuungsgeld, das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Krankengeld und ähnliches. Nicht einbezogen werden die Familienbeihilfen, für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere Pflegegeld, Familienzuschuss oder Eingliederungsbeihilfe.

(4) Familienmitglieder sind der Unterhaltsverpflichtete und sein Ehepartner bzw. Lebensgefährte sowie jene Personen, die diesen gegenüber unterhaltsberechtigt sind.

(5) Die Förderung kann pro Schüler und Jahreszeugnis nur einmal gewährt werden.

§ 3

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass

- a) der Schüler seinen Hauptwohnsitz in Vorarlberg hat und eine Schule gemäß dem Bundesgesetz über die Schulorganisation, BGBl. Nr. 242/1962, i.d.g.F., in Österreich besucht,
- b) der Schüler in einem oder zwei Unterrichtsgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde und deswegen nicht berechtigt ist, ohne Wiederholungsprüfung in die nächste Schulstufe aufzusteigen und
- c) der Nachhilfeunterricht in den mit „Nicht genügend“ beurteilten Unterrichtsgegenständen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Jahreszeugnisses bei einem Nachhilfeinstitut, welches auf dem jeweils aktuellen Info-Folder des aha – Tipps & Infos für junge Leute aufscheint, oder einem anderen anerkannten Nachhilfeinstitut besucht wurde.

§ 4

Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens (Antragsformular) gewährt werden, das spätestens sechs Monate nach Erhalt des jeweiligen Jahreszeugnisses beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einlangt.

(2) Wird ein eingebrachter Antrag trotz Aufforderung des Amtes der Landesregierung nicht ergänzt oder werden angeforderte Unterlagen nicht beigebracht, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 5

Förderungszusage

(1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass

- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
- b) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzahlen sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden oder
 3. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 6

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der Schulabteilung (IIa) zentral zu erfassen.

§ 7

Kontrolle

(1) Förderungen sind auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen auch tatsächlich in Anspruch genommen und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen zu erfolgen. Die Kontrolldichte hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jede Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Höhe der gewährten Förderung,
- c) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde,
- d) allfällig festgestellte Beanstandungen,
- e) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- f) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

§ 8

Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Abteilung ist gemäß der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 9

Bagatellförderungen

Nachdem es sich bei diesen Förderungen um sogenannte Bagatellförderungen (gemäß § 12 AFRL sind dies Förderungen bis einschließlich €500,- im Einzelfall) handelt, wird auf die Vorlage von Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweisen sowie auf den Hinweis, dass sich der Förderungswerber strafbar macht, wenn er eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich verwendet, verzichtet.

§ 10

Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu; sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11

Ausnahmen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann Nachhilfeunterricht zur Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung auch abweichend von den Regelungen dieser Richtlinien gefördert werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für alle Anträge auf Förderung von Nachhilfeunterricht ab dem Jahreszeugnis für das Schuljahr 2008/2009.